

Bekanntmachung

Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Bienenseuchenverordnung (Bien-SeuchV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

1. Das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenstand in Böbrach, Gemeinde Bernried wird zum **Sperrbezirk** erklärt.
Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:
 - Innerirlach
 - Krin
 - Rieth
 - Böbrach bei Bernried
 - Hochstraß bei Bernried
 - Hochwies bei Bernried
 - Oberkager bei Bernriedjeweils 94505 Bernried
Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Deggendorf – Veterinäramt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Telefon: 0991/3100-201 oder Fax: 0991/3100 41 201 bzw. E-Mail: „veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de“ anzuzeigen.
3. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muss mindestens 8 Wochen betragen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- 3.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 3.5 Ziffer 3.4 gilt nicht für
- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden
und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 3.6 Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
4. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
5. Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffern 3.1 bis 3.4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2, 3.4, 3.6 und 4 wird angeordnet. Die Ziffern 1 und 3.1 bis 3.3 sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 31.07.2019

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Aushang Amtstafel Kirchplatz Bernried:

Angeheftet am: 06.08.2019
Namenszeichen:
Abgenommen am:
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel Rathaus Birket:

Angeheftet am: 06.08.2019
Namenszeichen:
Abgenommen am:
Namenszeichen:

Aushang Amtstafel Friedhof Edenstetten:

Angeheftet am: 06.08.2019
Namenszeichen:
Abgenommen am:
Namenszeichen:

Veröffentlichung im Internet unter www.bernried-niederbayern.de

vom: 06.08.2019
bis einschließlich:
Namenszeichen: